

Jugendschutzrecht in anderen EU-Staaten

Überblick

"Andere Länder - andere Sitten" - Dieser Ausspruch trifft im internationalen Recht wohl auf keinem Rechtsgebiet so sehr zu wie im Bereich des Jugendschutzes, der zu einem Gutteil von gesellschaftlichen Sittlichkeits- und Moralvorstellungen geprägt wird. Sogar in den Nachbarstaaten in der Europäischen Union unterscheiden sich die Regelungen zum Jugendmedienschutz von dem in Deutschland geltenden Recht teils deutlich. Dies gilt vor allem für die strafrechtlichen Pornografieverbote, aber auch für Altersfreigaben bei Filmen und Computerspielen. Die nachfolgende Darstellung gibt einen kurzen Überblick über den rechtlichen Jugendmedienschutz in anderen EU-Staaten und der Schweiz.

Beispiele

Schüleraustausch-Fall

Schüler S versendet von Deutschland aus an den 18-jährigen, in Rom lebenden italienischen Austauschschüler A pornografische Bildaufnahmen seiner 16-jährigen Schwester. Da er weiß, dass in Deutschland Kinderpornografie erst bei Darstellern unter 14 Jahren vorliegen kann und der Empfänger A volljährig ist, glaubt S, nichts Unrechtes zu tun und auch A nicht in Bedrängnis zu bringen.

Kurzantwort: In Italien ist - wie auch in Deutschland - der Besitz von Kinderpornografie verboten. Anders als bei uns, können dort aber nicht nur sexuelle Darstellungen mit Kindern unter 14 Jahren, sondern allgemein mit Minderjährigen (unter 18 Jahren) kinderpornografisch sein. Speichert A in Rom nun auf seinem Rechner die pornografischen E-Mail-Bilddateien der 16-jährigen Schwester des S, macht er sich grundsätzlich nach italienischem Recht strafbar (zur Strafbarkeit des S siehe die Ausführungen zu Inlandstaten).

Tierquälerei-Fall

Eine Schulklasse in Niederbayern will durch eine Projektarbeit auf die brutalen Tierversuche in der Kosmetikindustrie aufmerksam machen. Die Schülerinnen und Schüler meinen, dass die entsprechenden Bild- und Videodateien von Gewaltanwendungen gegen Affen und Kaninchen für sich sprechen und stellen diese unkommentiert auf einer Unterseite der Schulhomepage ins Internet. Die Partnerschule im schweizerischen Lausanne beteiligt sich an dem Projekt und stellt die gesamten Bildinhalte der Tierversuche auf ihrer Homepage ebenfalls unkommentiert online.

Kurzantwort: Nach deutschem Strafrecht sind nur Darstellungen von Gewalttätigkeiten gegen Menschen verboten. Medieninhalte, die die Darstellung von Gewalt gegen Tiere zum Gegenstand haben, sind allenfalls dann verboten, wenn sie indiziert sind oder als offensichtlich schwer jugendgefährdend angesehen werden können. Anders in der Schweiz: Dort verbietet das Strafgesetzbuch ausdrücklich dargestellte "grausame Gewalttätigkeiten" gegenüber Tieren. Das Lausanner Schulprojekt bewegt sich nach dem Verbot insbesondere dann rechtlich auf "dünnem Eis", wenn aus der Art der Präsentation kein "künstlerischer oder wissenschaftlicher Wert" hervorgeht.

Vertiefung

Ebenso wie in Deutschland, bestehen auch in anderen europäischen Staaten Gesetze, die dem Jugendschutz in den Medien – einschließlich dem Internet – dienen. In den meisten EU-Ländern sowie in der Schweiz bestehen daher strafrechtliche Verbote bestimmter sexueller Medieninhalte. Allerdings unterscheiden sich diese Verbote im Hinblick auf die Weite des Anwendungsbereichs teils erheblich. Auch die Altersfreigabe von Filmen, wie sie in Deutschland von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) durchgeführt wird, orientiert sich in Europa in landesspezifisch unterschiedlichen Altersfreigabestufen. In manchen Ländern ist die Altersfreigabe sogar unverbindlich, also lediglich eine Empfehlung für die Eltern. Sie muss daher auch nicht bei Video-on-Demand-Angeboten im Internet beachtet werden. Verbindliche Alterskennzeichnungen für Computerspiele existieren sogar nur in Deutschland.

Kinderpornografieverbote in ganz Europa

Kinderpornografie ist dagegen in allen europäischen Staaten strafrechtlich durch hohe Sanktionsdrohungen untersagt. Allerdings finden die einzelnen nationalen Straftatbestände auf zum Teil sich erheblich unterscheidende Sachverhalte Anwendung. Schon der durch die jeweiligen Verbotsnormen geschützte Personenkreis zeichnet ein heterogenes Bild. Neben der Bundesrepublik Deutschland gilt lediglich in Österreich die Kindesaltersgrenze von unter 14 Jahren, das heißt Sexdarstellungen mit Minderjährigen ab 14 Jahren werden von dem strengen Kinderpornografieverbot in der Regel von vornherein nicht erfasst. Demgegenüber legen die Strafgesetze der Länder Niederlande, Belgien und des Vereinigten Königreichs die Altersschutzzgrenze bei Minderjährigen unter 16 Jahren fest. Auch in der Schweiz soll trotz fehlender ausdrücklicher gesetzlicher Regelung diese Altersgrenze maßgeblich sein. Einer starren Festlegung des geschützten Personenkreises anhand des Lebensalters ziehen die skandinavischen Strafgesetze eine Einzelfallfeststellung aufgrund der körperlichen beziehungsweise geschlechtlichen Entwicklungsreife der minderjährigen Darstellerinnen oder Darsteller vor. Immerhin drei Staaten der Europäischen Union, nämlich Italien, Frankreich und Spanien, lassen strafrechtliche Totalverbote der Verbreitung harter Pornografie auf alle minderjährigen Darstellerinnen und Darsteller im Alter unter 18 Jahren Anwendung finden. Deshalb macht sich der in Rom lebende italienische Schüler A im Schüleraustausch-Fall auch wegen Besitzes kinderpornografischer Medien strafbar, wenn er pornografische Bildträger eines 16-jährigen Mädchens auf seinem Computer speichert (zur Strafbarkeit des S siehe die Ausführungen zu Inlandstaten).

Wesentlich weiter als in Deutschland ist auch die Reichweite der Verbote von Kinderpornografie. Während der vergleichsweise enge deutsche § 184 Abs. 3 StGB die Darstellung "des sexuellen Missbrauchs von Kindern" voraussetzt, erfordern europäische Strafverbote zu meist nur die Darstellung "sexueller oder geschlechtlicher Handlungen" mit beziehungsweise von minderjährigen Personen eines bestimmten Alters. Die Regelungen Italiens und Spaniens setzen demgegenüber ein "Aus- beziehungsweise Benutzen Minderjähriger" zur Darstellung sexueller Medieninhalte voraus. Am weitesten gehen die Tatbestandfassungen des Vereinigten Königreichs ("unsittliche Abbildungen eines Kindes"), Frankreichs ("pornografische Darstellungen mit Minderjährigen") sowie Schwedens ("Kinder in pornografischen Darstellungen") und Finnlands ("Bilder, die Kinder auf unsittliche Art zeigen"). Der bloße Besitz kinderpornografischer Darstellungen ist in nahezu allen europäischen Ländern mit Ausnahme Frankreichs und Spaniens strafbar. In den Niederlanden ist lediglich das "Vorrätighalten" mit Strafe bedroht; in der Schweiz ist wegen fehlender ausdrücklicher Regelung die Strafbarkeit des Besitzes unklar.

Verbote "einfacher" Pornografie

In Deutschland ist aufgrund des Jugendschutzes das Zugänglichmachen so genannter (einfach) "pornografischer Medien" gegenüber Minderjährigen strafrechtlich verboten. Der nur schwer zu fassende Begriff der Pornografie wird auch in den einschlägigen strafrechtlichen Verbreitungsverboten Frankreichs, Schwedens, Spaniens und der Schweiz verwandt. Indes finden sich in den Strafgesetzbüchern Österreichs, Italiens, des Vereinigten Königreichs, Dänemarks und Finnlands lediglich Verbote betreffend "unzüchtiger" beziehungsweise "ob-

szöner" Medieninhalte. Über die begrifflichen Verschiedenheiten hinaus sind die Straftatbestände auch an dem Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter orientiert: Bezwecken etwa die einschlägigen Verbote und Vertriebsbeschränkungen für "unzüchtige Schriften" in Italien, England und Belgien die Aufrechterhaltung sittlicher und moralischer Grundfeste, so wird dementsprechend nicht wie in Deutschland auf den Jugendschutz, sondern auf das "allgemeine Schamgefühl" (Italien), das "moralische Verderben und Korumpieren" (Vereinigtes Königreich) oder die "guten Sitten" (Belgien) abgestellt. Doch auch andere Länder, deren Pornografieverbote zumindest auch dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen, verwenden Kriterien wie die "Unerträglichkeit für den normalempfindenden Durchschnittsmenschen" (Österreich), die "abnorme Sexualität" (Frankreich), die "schwere sexuelle Perversion" (Schweiz) oder die "zeitgenössische Art und Weise der Präsentation" (Spanien). Dementsprechend unterliegen die Vorstellungen in den einzelnen europäischen Ländern, was als "pornografisch" oder "unzüchtig" verboten ist oder zumindest Minderjährigen nicht gezeigt werden darf, erheblichen Schwankungen, welche den jeweiligen gesellschaftlichen Moral- und Sittlichkeitsvorstellungen entsprechen.

Strafrechtliche Gewaltdarstellungsverbote nur in wenigen EU-Staaten

Neben Deutschland (§ 131 StGB) regeln nur wenige Strafgesetzbücher der europäischen Staaten eigenständige Verbote von Gewaltdarstellungen. Vergleichbare Bestimmungen haben lediglich die Schweiz, Schweden und Finnland. Dabei bezieht die Schweiz auch dargestellte "grausame Gewalttätigkeiten" gegenüber Tieren in den Straftatbestand mit ein. Nach Artikel 135 Absatz 1 des schweizerischen StGB wird bestraft, "wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert (...) oder zugänglich macht". Das Lausanner Schulprojekt im Tierquälerei-Fall bewegt sich nach dem Verbot insbesondere dann strafrechtlich auf "dünnem Eis", wenn aus der Art der Präsentation der Gewalttätigkeiten gegen Tiere kein "künstlerischer oder wissenschaftlicher Wert" hervorgeht. Auch das französische Strafverbot des Artikel 227-24 des "Nouveau Code Pénal" (französisches Strafgesetzbuch) nennt neben Pornografie und Menschenwürdeverletzung auch ausdrücklich die Darstellung von Gewalt. Des Weiteren ist dort die Indizierung gewaltverherrlichender Filme durch die "commission de classification des oeuvres cinématographiques" möglich. In Österreich kann im Falle gewaltbeinhaltender Medien ein behördliches Verbreitungsverbot nach § 10 Abs. 1 des so genannten Pornographiegengesetzes verhängt werden. Das Strafgesetzbuch der Niederlande untersagt über das allgemeine Verbot "jugendschädlicher" Inhalte den Zugang bestimmter Gewaltmedien gegenüber Minderjährigen unter 16 Jahren. Auch in Italien und dem Vereinigten Königreich können Gewaltdarstellungen über allgemeine Gesetze, nämlich das Gesetz über die Verbreitung von Druckerzeugnissen beziehungsweise den so genannten "Obscene Publications Act" von 1959, erfasst werden. In Belgien, Dänemark und Spanien erfolgt eine Beschränkung von Gewalt beinhaltenden Medien dagegen allenfalls über die Filmfreigabe oder Rundfunkbestimmungen.

Altersfreigabe von Filmen

In den meisten europäischen Ländern erfolgt eine rechtlich verbindliche Freigabe von Kinofilmen durch eine Prüfstellung oder sonstige Institutionen für bestimmte Altersgruppen (zum Beispiel Schweiz, Italien, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Schweden, Finnland). Lediglich in den Niederlanden und in Spanien haben die Altersklassifizierungen nur den unverbindlichen Charakter eines Hinweises beziehungsweise Übernahmeverrichts. In den Ländern Belgien und Dänemark besteht keine gesetzliche Pflicht zur Vorlage von Filmen; werden diese nicht vorgelegt, erhalten sie automatisch die höchste Einstufung, nämlich "ab 16 Jahren" in Belgien beziehungsweise "ab 15 Jahren" in Dänemark. Die Freigabeentscheidung erfolgt in allen Staaten - außer in der kantonal segmentierten Schweiz - durch eine zentrale Institution. In Österreich und dem Vereinigten Königreich werden die Entscheidungen der Prüfstellungen - vergleichbar mit dem deutschen System der bundeseinheitlichen FSK-Kennzeichnung und den (eigentlich) zuständigen Landesjugendbehörden - von den zustän-

digen Ländern beziehungsweise Kommunen übernommen. Die Zusammensetzung der Prüfungsgremien - soweit nicht eine einzelne Person entscheidet - sowie die Prüfpraxis divergiert in den europäischen Staaten ganz erheblich. Auch die für die Klassifizierung maßgeblichen Alterstufen weichen in den einzelnen untersuchten Ländern von einander ab. Lediglich die skandinavischen Staaten bieten mit den Altersgrenzen von 7, 11, beziehungsweise 15 Jahren ein recht homogenes Bild. Die in Deutschland geltenden Altersstufen finden am ehesten in Frankreich ("Frei, 12, 16, 18") und im Vereinigten Königreich ("Frei, 12, 15, 18") eine Entsprechung. In Belgien existiert dagegen kein abgestuftes Altersklassifizierungssystem; es wird lediglich zwischen unbeschränkter Freigabe und "Frei ab 16 Jahren" differenziert.

Jugendschutz im Rundfunk und im Internet

Die Strafverbote nahezu aller europäischen Länder sind aufgrund ihrer weiten Formulierungen auch auf Rundfunk- und Internetangebote anwendbar (zum Beispiel Frankreich, Belgien, Niederlande, Vereinigtes Königreich, Dänemark, Schweden, Finnland, Spanien). Für den Bereich des Internet bestehen in den europäischen Staaten bisher jedoch keine speziellen Regelungen, welche über die genannten allgemeinen Strafverbote (insbesondere Pornografie und Gewaltdarstellungen) hinausgehen. Die meisten EU-Staaten manifestieren aber spezielle Jugendschutzbestimmungen in einem landesweit geltenden Gesetz für den Bereich Rundfunk. Nur die Länder Österreich, Schweiz und Belgien haben wegen ihrer föderalen Struktur keine einheitliche Regelung. Dabei werden zunächst allgemeine Programmgrundsätze etabliert, welche den Vorgaben der EU-Fernsehrichtlinie Rechnung tragen. Insbesondere sehen die meisten Bestimmungen auch Beschränkungen der Sendezeit für bestimmte jugendgefährdende Sendeinhalte vor; in Italien, Frankreich und dem Vereinigten Königreich sind die Sendezeiten - ebenso wie in Deutschland - gegebenenfalls auf die Altersklassifizierungen der Filmfreigabe (siehe oben) abgestimmt. Im Gegensatz zu dem in Deutschland geltenden strikten Ausstrahlungsverbot bezüglich pornografischer Programme sind entsprechende Sendungen etwa in Spanien oder skandinavischen Ländern mit entsprechender optischer Kennzeichnung ohne weiteres zulässig.

Konsequenzen

- Die Jugendschutzbestimmungen in anderen europäischen Staaten weichen sowohl inhaltlich als auch vom Schutzzumfang von den in Deutschland geltenden Bestimmungen teils erheblich ab. Insbesondere bei Projekten mit Partnerschulen im europäischen oder sonstigen Ausland, welche die Entwicklung und Verbreitung von Internetinhalten zum Gegenstand haben, sollten im Zweifelsfall - sowohl im Interesse der ausländischen Partnerschule als auch im eigenen - Erkundigungen über die in dem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Beschränkungen eingeholt werden.
- Verbote von Kinderpornografie sind in vielen europäischen Ländern wesentlich weiter gefasst als in Deutschland. Auch Strafverbote von Gewaltdarstellungen können in einzelnen Staaten (insbesondere in der Schweiz) bestimmte Bereiche erfassen, die in Deutschland erlaubt sind. Kinofilm-Altersfreigaben unterscheiden sich bei den einzelnen EU-Staaten teils erheblich. Das bedeutet im Allgemeinen: Was in Deutschland erlaubt ist, kann im Ausland verboten und sogar mit Strafe bedroht sein.

Verwandte Themen

Illegale Inhalte

<http://www.lehrer-online.de/url/illegale-inhalte>

Strafrechtlich verbotene Inhalte wie beispielsweise Ehrverletzungen, pornografische und extremistische Inhalte, Gewaltdarstellungen, sonstige jugendgefährdende Inhalte.

Das neue Jugendschutzrecht

<http://www.lehrer-online.de/url/jugendschutzrecht>

Ausführliche Informationen zum seit dem 1. April 2003 geltenden neuen deutschen Jugendschutzrecht.